lfd. Nr. 34

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Qualität für Menschen

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Gemeinde Hellenthal
Fachbereich 3 - Bauen und Planen
Herr Martin Berners
Rathausstr. 2

53940 Hellenthal

Per Mail an:
mberners@hellenthal.de

Datum und Zeichen bitte stets angeben

12.12.2022
B 2022-2-00130/Ty/ASE

Dr. Anja Schmid-Engbrodt
Tel 02234 9854-539
Fax 0221 8284-3091
Anja.Schmid-Engbrodt1@lvr.de

Frau Romana Tybery MSc
Tel 02234 9854-536
Fax 0221 8284-0625
Romana.Tybery@lvr.de

39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hellenthal, „Erweiterung Gewerbegebiet Olefstraße"
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Schreiben vom 03.11.2022, AZ 61.20.02-004/003

Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland gemäß § § 3 und 22 Abs. 4 Satz 6 und Abs. 5 DSchG NRW

Sehr geehrter Herr Berners,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Planung.

Denkmalpflegerische Belange sind vorhanden, da sich im Plangebiet das Baudenkmal „ehem. Forsthaus Lichtenhardt", Oleftalstr. 30, Hellenthal, gemäß § 3 DSchG NRW (alte Fassung) und angrenzend an das Plangebiet der historische Kulturlandschaftsbereich KLB 224 Oleftalsperre (Hellenthal) gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (LVR, 2016) befinden.

Gemäß § 1 DSchG NRW sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, zu erhalten und sinnvoll zu nutzen.

Gemäß § 3 (Rücksichtnahmegebot) DSchG NRW sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen

Ihre Meinung ist uns wichtig!
Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

EMAS
Geprüftes Umweltmanagement

Besucheranschrift:
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19,
Bushaltestelle Abtei Brauweiler: Linien 949, 961, 962 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0
Internet: www.denkmalpflege.lvr.de, E-Mail: info.denkmalpflege@lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

angemessen zu berücksichtigen. Die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter sind so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind. Das bedeutet, die Denkmäler sind im Text zu nennen, zu beschreiben und zu würdigen, im Plan zu kartieren und die möglichen Beeinträchtigungen/Auswirkungen sind im Umweltbericht aufzeigen, um jedes Denkmal individuell vor einem Schaden ausreichend schützen zu können.
Die Errichtung baulicher Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals bedarf in weiterer Folge der Erlaubnis gemäß § 9 DSchG NRW, wenn sich dies auf das Erscheinungsbild des Baudenkmals auswirken kann, dies ist hier eindeutig zu erwarten.

Das ehem. Forsthaus wurde in der Begründung gemäß §§ 2a und 5 Abs. 5 BauGB unter Punkt 5.7 – derzeitige Nutzung und Punkt 5.8 - Denkmalschutz als Denkmal bestehend aus Hauptgebäude und dazugehörigen Stallungen genannt, es wurde jedoch nicht genauer beschrieben und gewürdigt, noch wurden die Auswirkungen der Planung auf das Baudenkmal aufgezeigt. Dies sollte entgegen der Aussage unter Punkt 5.8 nicht erst im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren, sondern schon jetzt auf der Ebene des Flächennutzungsplans geschehen, da es in diesem Verfahrensschritt um die Flächenausweisung und künftige Nutzung geht. Das Denkmal sollte auch im Plan deutlich gekennzeichnet werden, da es innerhalb des Plangebiets steht.

Das Forsthaus ist gemäß Eintragungstext vom 30.09.1993 bedeutend für die Geschichte des Menschen und die Arbeits- und Produktionsverhältnisse. Es ist erhaltenswert aus wissenschaftlichen, besonders architektur- und ortsgeschichtlichen sowie städtebaulichen Gründen. Daraus folgt, dass der Standort in diesem Fall eine wesentliche Rolle für die Eigenschaft als Baudenkmal spielt. Ein Forsthaus kann nur in seinem Wirkungsraum erlebbar bleiben, solange der funktionale Bezug zur umgebenden Natur (Wald, Wiesen) im unmittelbaren Umfeld erhalten bleibt. Eine Ausweitung des bestehenden Gewerbegebietes Richtung Westen und hier insbesondere der Bereich nördlich der Oleftalstraße ist daher nicht vorstellbar und auch nicht mit den Zielen der Denkmalspflege vereinbar. Vielmehr muss die Fläche bis zur Oleftalstraße von weiterer Bebauung und Versiegelung frei bleiben.

Die Erweiterung des Gewerbegebiets auf den Bereich des Forsthauses nördlich der Oleftalstraße lässt zudem erkennen, dass der Erhalt, die Nutzung und Pflege des Baudenkmals aufgegeben werden soll. Die Begründung gemäß §§ 2a und 5 Abs. 5 BauGB Punkt 3. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planaufstellung lässt diese planerische Absicht deutlich erkennen, indem es hier heißt: „Der Betrieb plant eine bauliche Erweiterung in Richtung Westen. Um den Flächenbedarf dieser Erweiterung decken zu können, ist das Einbeziehen sämtlicher Flächenreserven bis an die Olefbrücke zum Oleftalsperren-Parkplatz erforderlich. Hauptziel des Planverfahrens ist somit, für die geplante Betriebserweiterung eine ausreichend große, zusammenhängende Gewerbefläche zur Verfügung zu stellen."

Damit sind insgesamt die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nicht bzw. unzureichend berücksichtigt worden.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass der historische Kulturlandschaftsbereich auf Ebene des Regionalplans Köln erstellt wurde und diese Maßstäblichkeit noch nicht auf FNP-Ebene untersucht und kartiert wurde. Kulturlandschaftsbereiche sind maßstabsbezogen als – oftmals auch breite - Grenzsäume zu lesen (LWL/LVR 2007 Kurzfassung, S. 7). Folglich kann das Forsthaus noch zu dem die Talsperre umgebenden Wald dazugezählt werden.

Allgemeine Informationen und Hilfestellung zum Umgang mit Kulturgütern in der Umweltverträglichkeitsprüfung bietet die von der UVP-Gesellschaft e.V. herausgegebene Broschüre „Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen" (Köln 2014). Wir empfehlen diese sowie die zusammenfassende „Checkliste zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes in der Planung" als Unterstützung. Beide Dokumente sind abrufbar unter folgenden Links: (momentan, 12.7.2022):
UVP-Broschüre:
https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/unsere_themen/kulturlandschaftsentwicklung_nrw/uvp_kulturgueter_in_der_planung_/inhaltsseite_74.jsp

Checkliste:
https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/unsere_themen/kulturlandschaftsentwicklung_nrw/checkliste__kulturelles_erbe_in_der_planung_/inhaltsseite_292.jsp

Die bedeutenden Kulturlandschaftsbereiche wurden in Fachbeiträgen zur Kulturlandschaft auf Landes- sowie auf Regionalplanebene vom Landschaftsverband Rheinland sowie Landschaftsverband Westfalen-Lippe aufbereitet und informieren über die historischen Elemente in den Bereichen, deren Qualitäten und Schutzziele. Die Fachbeiträge stehen ebenfalls in digitaler Form zur Verfügung.
Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung (LVR, Köln 2016):
https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/unsere_themen/kulturlandschaftsentwicklung_nrw/fachbeitrag_koeln_/fachbeitrag_koeln_1.jsp

Das LVR-Amt für Denkmalpflege ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für alle Fragen der Bodendenkmalpflege (Archäologie) liegt die Zuständigkeit beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn. Zentrale E-Mail-Adresse der Abteilung Denkmalschutz/Denkmalpflege: ABR.Bauleitplanung@lvr.de

Die Belange der Kulturlandschaft vertritt der Landschaftsverband Rheinland als Träger öffentlicher Belange insgesamt. Bitte senden Sie Ihre Beteiligungsschreiben daher auch immer zusätzlich an: Landschaftsverband Rheinland, Dezernat 3, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH, Kennedy-Ufer 2, 50663 Köln (per E-Mail an: torsten.ludes@lvr.de oder franz-josef.koenigs-commandeur@lvr.de)

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

D R. A N J A S C H M I D – E N G B R O D T